

Vereinsatzung „B-Side Kultur e.V.“

Präambel

„Ändert das Leben! Ändert die Gesellschaft! Diese Ideen werden völlig bedeutungslos, wenn kein Raum produziert wird, der dem Neuen angemessen ist.“

Henri Lefebvre

Im Bewusstsein der urbanen Potentiale des 21. Jahrhunderts strebt dieser Verein es an, ein Ort zu sein, an dem Menschen einen Raum finden, sich zu bilden sowie sich kulturell und künstlerisch auszuleben. Der Verein sieht die urbanen Potentiale in dem Fest, der Begegnung und dem Austausch der heterogenen Stadtgesellschaft. Die so geschaffenen Räume sollen Orte der Freiheit, des Rechts auf Differenz, der Gleichberechtigung zwischen den verschiedenen Geschlechtern und Kulturen, des nachhaltigen Umgangs mit der Umwelt und der religiösen Neutralität sein. In Übereinstimmung hiermit strebt der Verein eine möglichst paritätische Leitung sowie basisdemokratische Entscheidungsprozesse an. Auf Grundlage dieser Überzeugungen und Ideale soll dieser Verein mittelbar das Leben der Stadtgesellschaft bereichern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

1. Der Verein führt den Namen “B-Side Kultur e.V.” und hat seinen Sitz in Münster (Westf.).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Probemitglieder (§ 4 Abs. 2), und Fördermitglieder ohne Stimmrecht (§ 6).
5. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
6. Der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung an die dem Verein bzw. dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse, sofern diese Satzung keine strengeren Vorgaben vorsieht.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zwecke des Vereins sind

a. die Förderung von Kunst und Kultur,

b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,

3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Initiierung, die Organisation und Durchführung von kulturellen Aktivitäten, die das bisherige Kulturangebot in Münster ergänzen und erweitern, wie z.B.: Kunst-Ausstellungen, Konzerte, andere musikalische Veranstaltungen, Performance-Kunst, Lesungen, Veranstaltungen im Gebiet der Kleinkunst, Filmformate, Theater- und Tanzprojekte, Festivals, Poetry- und Science-Slams, Ausflüge und Ähnliches,

- die Organisation und das Angebot von Bildungsveranstaltungen wie z.B.: Vorträge, berufsbildende Workshops, Seminare, Symposien, Podiumsdiskussionen, Filmvorführungen und Info-Ausstellungen, nachhaltigkeitsbezogene Weiterbildungsveranstaltungen zur Förderung umweltbewusster, ressourcenschonender und kooperativer Lebensweisen, gemeinschaftliches Bekämpfen des Klimawandels, und Ähnliches, mit dem Ziel, einen Bildungsbeitrag zu leisten zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN (SDGs),

- die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Organisationen, Institutionen, Initiativen, sowie anderen lokalen kulturellen und sozialen Akteur*innen bezüglich gemeinsamer Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und weiteren Wirkungsmöglichkeiten,

- die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken gemäß § 58 AO.

4. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung der Vereinszwecke dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere vergleichbare juristische Personen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Nebenleistungen erbringen und beauftragen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb und Art der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Jeder kann gemäß der folgenden Absätze ordentliches Mitglied in dem Verein werden.
2. Der Aufnahme soll eine gewisse Zeit des ehrenamtlichen Engagements und des Kennenlernens vorausgehen. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand durch Beschluss zunächst für ein Jahr auf Probe. Das Probemitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem Bewerber*in innerhalb eines Monats die Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig durch Beschluss über die Aufnahme als Probemitglied entscheidet. In der auf das Probejahr folgenden Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 13 Abs. 10, ob die Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, in eine Fördermitgliedschaft (§ 6) oder in keine Mitgliedschaft übergeht.
3. Die ordentlichen Mitglieder und die Probemitglieder engagieren sich aktiv in der Vereinsarbeit und nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil. Ist ein ordentliches Mitglied oder ein Probemitglied länger als ein Jahr inaktiv oder fehlt wiederholt unentschuldigt in Mitgliederversammlungen, kann die Mitgliederversammlung diese Mitgliedschaft durch Beschluss in eine Fördermitgliedschaft umwandeln, wenn dem entsprechenden Mitglied mindestens ein Monat vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde, die schriftlich beim Vorstand eingehen muss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages regelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Höhe der Förderbeiträge für Fördermitglieder (§ 6) kann in der Beitragsordnung abweichend festgesetzt werden.
4. Der Vorstand kann bei prekären Lebenssituationen einen von der Beitragsordnung abweichenden Mitgliedsbeitrag für Mitglieder festlegen. Über eine solche Vereinbarung hat der Vorstand Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Fördermitglieder

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Fördermitglieder in dem Verein werden.
2. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss oder die Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 2 a.E. und Abs. 3.
3. Wird jemand gem. § 4 Abs. 2 a.E. oder Abs. 3 zum Fördermitglied, kann es innerhalb von vier Wochen die Mitgliedschaft kündigen; erst danach ist es zur Entrichtung eines Fördermitgliedschaftsbeitrags verpflichtet. Jedes Fördermitglied, das länger als ein Jahr Mitglied im Verein ist, kann beantragen, dass auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über den unmittelbaren Übergang ihrer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft entsprechend § 13 Abs. 10 entschieden wird.
4. Die Fördermitglieder verfügen unbeschadet § 3 nur über die Rechte und Pflichten, die diese Satzung ausdrücklich für "Fördermitglieder" festsetzt. Insbesondere verfügen sie nicht über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins. Eine Probemitgliedschaft kann daneben auch gemäß § 13 Abs. 10 enden.

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Wird vor Ablauf des ersten Quartals eines Jahres gekündigt, muss das Mitglied keinen Mitgliedschaftsbeitrag für dieses Jahr leisten.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Der Ausschluss soll in der Regel erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Sollte Widerspruch eingelegt werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. In besonders dringlichen Fällen kann der Vorstand nach dem Konsensprinzip den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen und hat ihm diesen Beschluss unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats beantragen, dass auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Wiederaufnahme entschieden wird, welche mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müsste.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die gleichberechtigt agieren. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstands für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

2. Nur ordentliche Vereinsmitglieder können dem Vorstand angehören.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen werden. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

5. Auch Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten in angemessenem Rahmen vergütet werden.

§ 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die

Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein nachfolgendes Vorstandsmitglied ernannt ist.

2. Die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands kann die Abberufung und die Neuwahl einzelner oder aller Vorstandsposten für die nächstfolgende Mitgliederversammlung beantragen.

3. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Ein Rücktritt zur Unzeit kann nur aus wichtigem Grund geschehen. Ein kollektiver Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund und nur in einer Mitgliederversammlung geschehen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied, außer im Fall des Absatz 2, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zum Vorstandsmitglied zu ernennen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird der entsprechende Vorstandsposten neu besetzt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in allen Belangen des Vereins, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Über Entscheidungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das den ordentlichen Mitgliedern und Probemitgliedern auf Verlangen zugänglich gemacht werden muss.

2. Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands.

b. Entlastung des Vorstands.

c. Wahl, Abberufung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstands. Über jeden Vorstandsposten wird in einem einzelnen Wahlvorgang abgestimmt.

d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gemäß § 33 BGB und § 41 BGB.

e. Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der in § 2 festgelegten Vereinszwecke.

f. Beschlüsse über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

g. Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge, Fördermitgliedschaftsbeiträge und ihrer Fälligkeit.

h. Entscheidungen über Eigentumsrechte und eigentumsähnliche Rechte an etwaigen Immobilien des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand in seiner Geschäftsordnung zugewiesen sind. Der Verkauf eines etwaigen Teilerbbaurechts kann nur mit 90%iger Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

i. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Vereinsausschluss bzw. abgelehnte Vereinsaufnahme, sowie über die Fälle des § 4 Absätze 2-3 und des § 6 Absätze 2-3, sowie des § 7.

2. Die Mitgliederversammlung kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch Beschluss weitere Ordnungen erlassen, insbesondere Beitrags- und Finanzordnungen, eine Raumvergabe- und -nutzungsordnung, sowie gegebenenfalls eine Ehrungsordnung.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens ein Mal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den ordentlichen Mitgliedern, Probemitgliedern und Fördermitgliedern zugegangen, wenn es an den letzten dem Verein bekannten Kontakt gerichtet war.

3. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands oder durch die schriftliche Erklärung von mindestens einem Drittel entweder der stimmberechtigten Mitglieder oder der Fördermitglieder an den Vorstand, welcher unverzüglich die Einladung zu versenden hat. Das Einladungsschreiben wird den ordentlichen, Probe- und Fördermitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform vom Vorstand an den zuletzt bekannten Kontakt zugestellt. In besonders dringenden Fällen kann auf die Einberufungsfrist und Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verzichtet werden, wenn die notwendige Mehrheit der Mitglieder in Textform der zu treffenden Entscheidung zustimmt.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Probemitglied hat während der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen, unterschriebenen Vollmacht ausgeübt werden. Eine nachträgliche schriftliche Zustimmung ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann zugunsten eines ordentlichen Mitglieds auf sein Leitungsrecht verzichten.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Vorstand kann auch eine*n Protokollführer*in bestimmen, die oder der nicht Vorstandsmitglied ist. Das Protokoll ist von der/dem jeweiligen Protokollführer*in und der/dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist, ist beschlussfähig. Sollten weniger als 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, hat jedes Vorstandsmitglied ein Vetorecht gegenüber jeder der getroffenen Entscheidungen. Dieses Vetorecht muss noch in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Ausübung des Vetorechts sowie das daraus folgende Nicht-Zustandekommen des Beschlusses sind im Protokoll zu vermerken.
5. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel vereinsöffentlich. Über die Zulassung von Nicht-Vereinsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung. Vor jedem Tagesordnungspunkt kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Nicht-Mitglieder besprochen wird.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beantragen mehr als 20% der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu einem Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, so muss dieser Beschluss statt mit einfacher Mehrheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Der statthafte Antrag der qualifizierten Mehrheit ist im Protokoll zu vermerken. Zur Änderung der Satzung ausgenommen der Vereinszwecke ist jedoch immer eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung der Vereinszwecke ist immer der Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gilt immer § 15 Abs. 2.
7. Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Vereinsauflösung können von jedem

ordentlichen Mitglied durch Erklärung an den Vorstand in Textform gestellt werden und sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Dies gilt nicht im Falle von § 12 Abs. 3.

8. Die Art der Abstimmung bestimmt die oder der Versammlungsleiter*in. Wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, muss die Abstimmung namentlich schriftlich oder schriftlich und geheim durchgeführt werden.

9. Bewerben sich mehrere Personen auf das gleiche Amt, kann die oder der Versammlungsleiter*in eine Abstimmungsart, wie beispielsweise das System der übertragbaren Einzelstimmgebung, bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der ausgesuchten Abstimmungsart widersprechen. Widerspricht die Mitgliederversammlung oder legt der oder die Versammlungsleiter*in keine bestimmte Abstimmungsart fest, gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Abstimmungsart wird im Protokoll vermerkt.

10. Beschlüsse über den Übergang von Probemitgliedschaften in ordentliche Mitgliedschaften nach § 4 Abs. 2 a.E. sollen in der Regel als Sammelabstimmung getroffen werden. Beantragt ein ordentliches Mitglied beim Vorstand eine separate Abstimmung über ein bestimmtes Probemitglied und stimmen 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Abstimmungsart zu, so müssen für diesen Beschluss zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Übergang dieser Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft zustimmen. Falls die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, so wird über den Übergang in eine Fördermitgliedschaft mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Kommt auch diese Mehrheit nicht zustande, endet die Mitgliedschaft im Verein.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Außer in den Fällen des § 13 Absatz 7 kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform mit dem Betreff "Nachtrag zur Tagesordnung" beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die oder der Versammlungsleiter*in kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzen und hat sie den Mitgliedern in Textform zuzuleiten.

2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. S. 1 und 2 gelten nicht für Anträge zu Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie Wahl, Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, an eine zuvor von der letzten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Mehrheit von 90% aller, nicht nur der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Dies gilt nicht bei Überführung des Vereins in eine andere gemeinnützige Rechtsform unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung und der Sicherstellung der Zweckbindung etwaiger öffentlicher Fördermittel.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

--

Zweite Fassung der Vereinssatzung

*nach Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2018
und nach Änderungen am dort beschlossenen Satzungstext durch Vorstandsbeschluss vom
10.11.2019 für die vom Vereinsregister geforderten Klarstellungen in § 13.*

Münster, 10.11.2019 – i.A. B-Side Kultur e.V. Vorstand